

Forstau, 16. September 2010  
Zl.: GV-01/04-2010

# Kundmachung

Gemäß § 79 Abs. 1 Salzburger Gemeindeordnung 1994 i.d.g.F. wird kundgemacht, dass die Gemeindevertretung der Gemeinde Forstau in der Sitzung am 15. September 2010 folgende Verordnung beschlossen hat:

## HUNDEHALTEVERORDNUNG

Auf Grund der Bestimmungen des § 3c Salzburger Landes-Polizeistrafgesetz i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1: Im gesamten Gemeindegebiet von Forstau müssen Hunde außerhalb von Gebäuden und ausreichend eingefriedeten Grundflächen an der Leine geführt werden, sodass eine jederzeitige Beherrschung des Tieres möglich ist.

§ 2: Die Bestimmung des § 1 gilt nicht für Fälle, bei welchen der Hundgebrauch (Lawinensuchhunde, Hunde im Einsatz mit Sicherheitsorganen, Assistenzhunde und dgl.) dies ausschließt.

§ 3: Personen, denen die Verwahrung oder Beaufsichtigung von Hunden obliegt, haben außerhalb ihrer eigenen Gebäude und ihren eigenen ausreichend eingefriedeten Grundflächen den Kot ihrer Hunde von Gehsteigen und Plätzen unverzüglich zu beseitigen.

§ 4: Für die Einhaltung dieser Bestimmungen haben sowohl der Halter als auch der Führer des Hundes Sorge zu tragen.

§ 5: Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß § 3c Abs. 1 Salzburger Landes-Polizeistrafgesetz mit einer Geldstrafe bis zu € 5.000,- oder mit einer Freiheitsstrafe bis zu einer Woche bestraft. Ein Tier, das den Gegenstand einer solchen Verwaltungsübertretung bildet, kann für verfallen erklärt werden.

§ 6: Kampfhunde haben außerhalb von Gebäuden und ausreichend eingefriedeten Grundflächen zusätzlich einen Beißkorb zu tragen.

§ 7: Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2011 in Kraft.

Für die Gemeindevertretung:  
Der Bürgermeister:

Josef Buchsteiner